

k u l t u r . p u r .
scala

vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz

§1 Name, Rechtsform und Sitz

2. Zweck, Aufgaben

§2 Allgemeiner Zweck

§3 Allgemeine Aufgaben

§4 Spezielle Aufgaben

3. Mitgliedschaft

§6 Mitgliedschaft

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§8 Mitgliederausweis

4. Organisation

§9 Vereinsorgane

4.1 Generalversammlung

§10 Ordentliche Generalversammlung

§11 Ausserordentliche Generalversammlung

§12 Zuständigkeit der Generalversammlung

§13 Anträge von Mitgliedern

§14 Abstimmungen

4.2 Vorstand

§15 Zusammensetzung

§16 Zuständigkeit

§17 Zeichnungsberechtigung

§18 Rechnungsabschluss, Budget

4.3 RechnungsrevisorInnen

§19 Wahl und Aufgaben

5. Finanzwesen

§20 Einnahmen des Vereins

§21 Mitgliederbeiträge

§22 Haftung

6. Verschiedenes

§23 Eintrittspreise

§24 Statutenänderungen

§25 Auflösung des Vereins

§26 Inkraftsetzung

1. Name und Sitz

§1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Scala besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Rechtsdomizil befindet sich in Wetzikon ZH.

2. Zweck, Aufgaben

§2 Allgemeiner Zweck

Der Verein Scala (nachstehend Verein genannt) bezweckt, Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Er kann diese Räumlichkeiten mieten oder erwerben.

Er organisiert selbständig kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater u.a.) und kann die Räumlichkeiten an Dritte weitervermieten.

Der Verein ist nicht gewinnstrebend. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Allgemeine Aufgaben

Der Verein erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Instandstellung und Unterhalt von Räumlichkeiten als Lokalität für kulturelle Veranstaltungen
- b) Kulturförderung durch Veranstaltung von Anlässen oder deren Unterstützung

§4 Spezielle Aufgaben

Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten im besonderen folgende Aufgaben übernehmen:

- a) Regelmässige Veranstaltung von Konzerten und anderen kulturellen Anlässen
- b) Zusammenarbeit mit den Medien zur Förderung des Besuchs der Veranstaltungen und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Regelmässige Orientierung der Mitglieder sowie anderer interessierter Kreise über die Tätigkeiten und Veranstaltungen
- c) Koordination der Veranstaltungen mit ähnlichen Institutionen

3. Mitgliedschaft

§6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt nach Ablauf des Betriebsjahres als beendet, sofern der nachfolgende Jahresbeitrag nicht rechtzeitig einbezahlt wird.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es gegen den Zweck des Vereins grob verstossen hat.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§8 Mitgliederausweis

Allen Mitglieder wird ein Mitgliederausweis ausgestellt, der zum verbilligten Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

4. Organisation

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) RechnungsrevisorInnen

4.1 Generalversammlung

§10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich im voraus unter Bekanntgabe der Geschäfte.

§11 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder
- c) auf schriftliches Begehren der RechnungsrevisorInnen

§12 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Bestimmung der grundsätzlichen Vereinspolitik
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- d) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsrevisorInnen
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Festsetzen der Mitgliederbeiträge

§13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet zuhanden des Vorstandes fristgerecht vor einer Generalversammlung einzureichen.

Alle zur Behandlung kommenden Anträge sind den Mitgliedern vor einer Generalversammlung zuzustellen.

§14 Abstimmungen

Jedes anwesende Mitglied im Sinne von § 6 hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Ausgenommen sind Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung anordnen.

4.2 Vorstand

§15 Zusammensetzung

Der auf ein Jahr gewählte Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern und dem/der Präsidenten/in.

§16 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte und Überwachung der Veranstaltungen. Er kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Personen dazu einstellen.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Erlass von Reglementen für den laufenden Betrieb
- d) Koordination von Arbeitsgruppen
- e) Erteilung der Mitgliedschaft gemäss § 6
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Ausgabe der Mitgliederausweise gemäss § 8
- h) Einzug der Mitgliederbeiträge

Der Vorstand ist im weiteren zur Vornahme sämtlicher Massnahmen befugt, die in den Aufgabenkreis des Vereins gehören und nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

§17 Zeichnungsberechtigung

Der PräsidentIn zeichnet mit einem Mitglied des Vorstandes zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen anordnen.

§18 Rechnungsabschluss, Budget

Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt. Für die Aufstellung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts massgebend.

Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung rechtzeitig ein Budget.

4.3 RechnungsrevisorInnen

§19 Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt mit einjähriger Amtsdauer ein oder mehrere RechnungsrevisorInnen. Diese haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit Einsicht in die Akten und Bücher.

5. Finanzwesen

§20 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Vermietung der Räumlichkeiten
- d) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- e) anderweitigen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

§21 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung durch einfaches Mehr bestimmt.

Pro Kalenderjahr betragen sie:

Einzelmitgliedschaft für Nichtverdienende:	Fr.	35.-, max. Fr.50.-
Einzelmitgliedschaft:	Fr.	50.-, max. Fr. 75.-
Mitgliedschaft für Familien:	Fr.	85.-, max. Fr. 120.-

Der Mitgliedbeitrag von Aktivmitgliedern kann durch den Vorstand erlassen werden.

§22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Verschiedenes

§23 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für Anlässe im Scala werden durch den Veranstalter bestimmt. Bei Anlässen des Vereins ist den Mitgliedern eine Ermässigung von mindestens 30% gegenüber dem normalen Eintrittspreis zu gewähren.

§24 Statutenänderungen

Beschlüsse über Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen werden und nur sofern mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind.

Gleichzeitig wird über die Verwendung des Vermögens bestimmt.

Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist entweder der Gemeinde Wetzikon oder einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsmögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§26 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 16. Juni 2004 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Wetzikon, den 16. Juni 2004

